

Steuerpolitische Positionen der Arbeitsgemeinschaft hessischer IHKs (Januar 2010)

Das deutsche Steuersystem ist reformbedürftig. Die Vielzahl der steuerlichen Regelungen folgt keinem schlüssigen Gesamtkonzept, sondern ist eine schlichte Ansammlung verschiedenster Einzelbestimmungen. Zunehmende Intransparenz, Widersprüchlichkeit und Verkomplizierung des Steuerrechts führen nicht nur zu massiven Vertrauensverlusten bei Bürgern und Unternehmen, sie schaden auch erheblich dem Wirtschaftsstandort Deutschland im nationalen wie internationalen Kontext.

Die Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern fordert von der hessischen Landesregierung und der neuen Bundesregierung eine grundlegende Neuordnung des Steuerrechts. Leitlinien eines zukünftigen Steuerrechts müssen Einfachheit, Nachvollziehbarkeit und international konkurrenzfähige Steuersätze sein. Mit einem Abbau von Ausnahme- und Subventionstatbeständen lassen sich einerseits missbräuchliche Gestaltungen verhindern und andererseits finanzielle Spielräume schaffen, die eine allgemeine Tarifsenkung finanzierbar machen. Entscheidend ist, Deutschland als attraktiven Anlage- und Produktionsstandort weiter zu entwickeln und krisenfester zu machen. Nur so lassen sich auch zukünftig Arbeits- und Ausbildungsplätze sichern.

Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung enthält punktuelle steuerliche Erleichterungen. Diese Maßnahmen, die inzwischen im Wachstumsbeschleunigungsgesetz zum 1. Januar 2010 umgesetzt wurden, zielen teilweise in die richtige Richtung. Die notwendigen strukturellen Reformen – einfach, gerecht und ergiebig soll das System werden – stehen jedoch trotz aller Bekundungen von Union und FDP noch aus.

Die Arbeitsgemeinschaft hessischer IHKs hat daher 13 Vorschläge für ein wettbewerbsfähiges Steuerrecht formuliert.

13 Vorschläge für ein wettbewerbsfähiges Steuerrecht

I. Krisen verschärfende Steuerregelungen

Vorschlag 1: Sofortige Verlustverrechnung ausweiten.....	3
Vorschlag 2: Verlustabzugsbeschränkung auf missbräuchliche „Mantelkäufe“ beschränken.....	4
Vorschlag 3: Zinsschranke abschaffen bzw. aussetzen.....	5
Vorschlag 4: Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen abschaffen bzw. aussetzen.....	6
Vorschlag 5: Besteuerung von Funktionsverlagerungen auf international übliches Maß beschränken.....	7
Vorschlag 6: Einführung einer gesetzlichen Regelung zur Begünstigung von Sanierungsgewinnen.....	8

II. Einkommensteuertarif

Vorschlag 7: Leistungsfördernder Einkommensteuertarif.....	9
--	---

III. Bürokratieabbau

Vorschlag 8: Umsatzsteuersystem und Umsatzsteuerregelungen grundlegend überarbeiten.....	10
Vorschlag 9: Steuerliche Betriebsprüfung spätestens 5 Jahre nach Veranlagungsjahr abschließen und Aufbewahrungspflichten verkürzen.....	11
Vorschlag 10: Dokumentationspflichten bei Verrechnungspreisen reduzieren.....	12

IV. Erbschaftsteuer

Vorschlag 11: Erbschaftsteuer verfassungskonform ausgestalten.....	13
--	----

V. Sonstiges

Vorschlag 12: Energiesteuern standortfreundlich ausgestalten, keine Klimaschutzsteuer einführen.....	14
Vorschlag 13: Praxis der Nichtanwendungserlasse einschränken.....	15

Vorschlag 1:

Sofortige Verlustverrechnung ausweiten

Ziele:	Antikrisenmaßnahme, Investitionsförderung, Leistungsfähigkeitsprinzip
Regelung:	Mindestbesteuerung, Verlustrücktrag
Gesetzliche Grundlage:	§ 10 d Einkommensteuergesetz (EStG)
Ausgangslage:	<p>Die Mindestbesteuerungsregelung verweigert ab 1 Mio. € Gewinn die sofortige Verrechnung von 40 % der in Vorjahren entstandenen Verluste mit aktuellen Gewinnen.</p> <p>Die international unübliche Regelung ist ein erheblicher Nachteil für den Investitionsstandort Deutschland. Hierdurch wird das Leistungsfähigkeitsprinzip verletzt, denn Gewinne werden voll besteuert, wohingegen Verluste nur eingeschränkt verrechnet werden können.</p> <p>Insbesondere bei Branchen mit hohen Anfangsverlusten sowie bei jungen Unternehmen (Start-ups, Projektgesellschaften, Halbleiterindustrie) wird die Unternehmensgründung erschwert, da diese Verluste nicht in vollem Umfang mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden können.</p> <p>Außerdem haben Unternehmen in volatilen Branchen (z.B. Kreditinstitute) große Probleme mit der Mindestbesteuerung, da besonders hier die Gefahr besteht, dass Verluste aufgebaut werden, die nie aufgebraucht werden.</p> <p>Die Mindestbesteuerung ist darüber hinaus insbesondere in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation kontraproduktiv, da die insgesamt geschwächten Unternehmer schneller Steuern zahlen müssen, obwohl sie oft in der Vergangenheit mehr Verluste als Gewinne erwirtschaftet haben.</p> <p>Zudem macht sich gerade in der Wirtschaftskrise das Fehlen eines wirkungsvollen Verlustrücktrags im deutschen Steuerrecht bemerkbar. Die bestehende – durch die Mindestbesteuerung stark eingeschränkte – Möglichkeit des Verlustvortrags entfaltet ihre Wirkung erst, wenn wieder Gewinne erzielt werden: Also wenn die Wirtschaftskrise bereits überwunden ist. Hingegen wirkt sich der Verlustrücktrag schon während der Krise positiv aus: Also genau dann, wenn die Unternehmen das Eigenkapital am dringendsten benötigen.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Systematische Lösung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Mindestbesteuerung ist abzuschaffen. • Den Unternehmen ist eine weitgehend unbeschränkte Berichtigung der Verlustverrechnung auch für die Vergangenheit (Verlustrücktrag) zu gewähren. <p>Sofortmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Bewältigung der aktuellen Krise ist zu empfehlen, sofort die Mindestbesteuerung für einen Zeitraum von 2 Jahren auszusetzen. • Der Verlustrücktrag für Verluste, die ab 2009 entstehen, sollte auf 2 bis 3 Jahre erweitert werden.

Vorschlag 2:

Verlustabzugsbeschränkung auf missbräuchliche „Mantelkäufe“ beschränken

Ziele:	Antikrisenmaßnahme, Investitionsförderung, Bürokratieabbau
Regelung:	Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften (sog. Mantelkaufregelung)
Gesetzliche Grundlage:	§ 8c Körperschaftsteuergesetz (KStG), § 10 a S. 9 Gewerbesteuergesetz (GewStG), § 14 Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG)
Ausgangslage:	<p>Die sog. Mantelkaufregelung des § 8c KStG sieht den Anteilseignerwechsel i.H.v. 25 % bzw. 50 % als alleiniges Kriterium für die Verlustabzugsbeschränkung an. Ein anteiliger Untergang des Verlusts erfolgt, wenn innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren mehr als 25 % der Anteile übertragen werden. Sobald die Schwelle von 50 % innerhalb von 5 Jahren überschritten wird, geht der Verlustvortrag bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer vollständig unter.</p> <p>Damit schießt die Mantelkaufregelung weit über das eigentliche Ziel hinaus, den Handel von Verlustvorträgen zu unterbinden (= Käufe von nicht mehr aktiven Kapitalgesellschafts-Manteln ohne Arbeitnehmer, Geschäft usw., nur um die vorhandenen steuerlichen Verluste zu nutzen). Diese Regelung belastet vor allem betriebswirtschaftlich notwendige Kapitalerhöhungen zum Ausbau von Unternehmen und die Durchführung von Unternehmensumstrukturierungen, die insbesondere in der Wirtschaftskrise notwendig sind, um ein Unternehmen vor einer wirtschaftlichen Schieflage zu bewahren.</p> <p>Zudem führt die Mantelkaufregelung dazu, dass Verlust- und Zinsvorträge auch dann untergehen, wenn Beteiligungsstrukturen innerhalb des Konzerns umgeschichtet bzw. vereinfacht werden, insbesondere um den betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen. Dies ist sachlich absolut nicht gerechtfertigt und kann zur Substanzbesteuerung führen.</p> <p>Ein weiterer Problemfall liegt vor, wenn Unternehmen in existenzielle Schwierigkeiten geraten, weil Marktchancen verpasst wurden. Der betriebliche Organismus, Vertriebswege und der Personalstamm sind jedoch oft erhaltenswert, auch wenn sich dies nicht im Kaufpreis widerspiegelt. Erwirbt ein Dritter die Gesellschaft, führt sie fort und kann damit zumindest einen Teil der Arbeitsplätze erhalten, gehen die bisherigen steuerlichen Verluste unter.</p> <p>Die Nichtanwendung der Mantelkaufregelung beim staatlichen Finanzmarktstabilisierungsfonds gemäß § 14 FMStG zeigt augenscheinlich die schädliche Wirkung in der Krise und sollte daher für alle Unternehmen gelten.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Systematische Lösung: Die Mantelkaufregelung sollte auf Missbrauchsfälle eingegrenzt werden.</p> <p>Zwischenschritte/ dringliche Maßnahmen: Es ist eine Konzernklausel erforderlich, um betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen zu ermöglichen.</p> <p>Sofortmaßnahme: Zur Bewältigung der aktuellen Krise ist zu empfehlen, die Verlustabzugsbeschränkung sofort für 2 Jahre auszusetzen.</p>

Vorschlag 3:

Zinsschranke abschaffen bzw. aussetzen

Ziele:	Antikrisenmaßnahme, Investitionsförderung, Bürokratieabbau
Regelung:	Zinsschranke
Gesetzliche Grundlage:	§ 4h Einkommensteuergesetz (EStG), § 8a Körperschaftsteuergesetz (KStG)
Ausgangslage:	<p>Durch die Zinsschrankenregelung sind Zinsaufwendungen ab einer bestimmten Größenordnung nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Zur Bestimmung der Zinsschranke ist zunächst ein Zinssaldo aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen zu bilden. Soweit die Zinsaufwendungen die Zinserträge übersteigen, sind sie bis zu einem Betrag von 3 Mio. € voll abzugsfähig (Freigrenze). Mit Überschreiten dieser Grenze ist der gesamte negative Zinssaldo nur bis zu 30 % des um die Zinsaufwendungen und Abschreibungen erhöhten und um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns vor Steuern (= EBITDA) abziehbar. Zu begrüßen ist, dass im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes – BGBl. vom 22.12.2009 - ein EBITDA-Vortrag eingeführt worden ist.</p> <p>Die eingeschränkte Möglichkeit, Zinsaufwendungen als Betriebsausgabe abzuziehen, kommt einer Substanzbesteuerung gleich. Durch die Regelung wird die Eigenkapitalbasis der Unternehmen zusätzlich geschwächt und verschärft damit in der aktuellen Krise die Probleme der Unternehmen.</p> <p>Die Kürzung des Eigenkapitals um die Beteiligungswerte (Buchwertkürzung) führt zudem dazu, dass die sog. Escape-Klausel (= Zinsschrankenregelung greift nur, wenn die Eigenkapitalquote des betroffenen Unternehmens mehr als 2 % unter der Eigenkapitalquote des betroffenen Konzerns liegt) bei Gesellschaften mit vielen Beteiligungen oder auch Holding-Gesellschaften ins Leere läuft. Das ist deshalb der Fall, da das Eigenkapital durch die Kürzung entweder bereits aufgebraucht ist, oder unter der Eigenkapitalquote des Konzerns liegt.</p> <p>Mittelständische Unternehmen, die mit ihrem Zinsaufwand auch nur knapp die Freigrenze überschreiten, werden gegenüber Unternehmen, die knapp unter der Freigrenze liegen, erheblich benachteiligt. Denn mit Überschreiten der Freigrenze von 3 Mio. € fällt sofort der gesamte negative Zinssaldo unter die Zinsschrankenregelung. Durch die Freigrenze wird damit ein erheblicher Anreiz für Steuergestaltungen gesetzt.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Systematische Lösung: Die Zinsschrankenregelung ist abzuschaffen. Sie sollte durch eine einfache und unbürokratische Missbrauchsbekämpfungsregelung ersetzt werden.</p> <p>Zwischenschritte/ dringliche Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beteiligungsbuchwertkürzung ist aufzuheben. • Für das Eingreifen der Zinsschranke ist die Grenze auf z.B. 50 % des EBITDA anzuheben; eine Holdingklausel ist einzuführen. • Der Toleranzbereich bei der Escape-Klausel ist von 2 auf 10 % zu erhöhen. • Statt einer Freigrenze sollte aus den oben genannten Gründen ein Freibetrag eingeführt und dieser auf 5 Mio. € erhöht werden. • Das steuerliche EBITDA sollte um den F&E-Aufwand erhöht werden, damit die Benachteiligung der forschenden Unternehmen beseitigt wird. <p>Sofortmaßnahme: Zur Bewältigung der aktuellen Krise ist zu empfehlen, die Zinsschrankenregelung sofort für 2 Jahre auszusetzen.</p>

Vorschlag 4:

Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen abschaffen bzw. aussetzen

Ziele:	Antikrisenmaßnahme, Mittelstandsentslastung, Leistungsfähigkeitsprinzip
Regelung:	Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen
Gesetzliche Grundlage:	§ 8 Nr. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG)
Ausgangslage:	<p>Durch die Gewerbesteuerreform im Jahr 2008 ist die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer erweitert worden. Insbesondere wurde die Hinzurechnung gewinnunabhängiger Elemente zum Gewinn eines Unternehmens ausgeweitet. Die teilweise Hinzurechnung von Mieten, Pachten, Leasingraten, Lizenzen u.a. und die Hinzurechnung aller Zinsaufwendungen, führen insbesondere in der Krise zu einer erheblichen Substanzbesteuerung bei der Gewerbesteuer.</p> <p>Darüber hinaus führt nach dem hierbei geltenden Anwendungserlass der Finanzverwaltung bereits ein sog. durchlaufender Kredit zu hinzurechnungspflichtigem Zinsaufwand. Hierdurch erfolgt eine tatsächliche Doppelerfassung desselben Sachverhalts, die nicht systemgerecht ist. Insbesondere bei Finanzierungen mit Liquiditätsbündelung (sog. „Cash-Pooling“ Finanzierungen) kann hieraus eine erhebliche Mehrbelastung entstehen.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Systematische Lösung:</p> <p>Die gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen, die unabhängig vom Gewinn und damit der Leistungsfähigkeit eines Unternehmens sind, sind abzuschaffen. Die Instabilität der Gewerbesteuer muss durch andere als ertragsunabhängige Elemente stabilisiert werden. Die Gewerbesteuer sollte durch eine kommunale Gewinnsteuer mit Hebesatzrecht und eine höhere Beteiligung der Kommunen an einer stabilen Steuer, z.B. Lohn- oder Umsatzsteuer ersetzt werden. Die Gemeindegewinnsteuer könnte dann mit der gleichen Bemessungsgrundlage wie die Einkommen- und Körperschaftsteuer erhoben werden.</p> <p>Zwischenschritte/ dringliche Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hinzurechnungssätze, insbesondere für Immobilien, sollten auf ein erträgliches Maß von 25 % abgesenkt werden (die durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz - BGBl vom 22.12.2009 - vorgenommene Absenkung des Hinzurechnungssatzes für Immobilien von 65 auf 50 % ist nicht ausreichend). • Bei durchlaufenden Krediten ist für die Zukunft zu regeln, dass ausschließlich auf Ebene der letzten Stufe der Darlehenskette eine Hinzurechnung zu erfolgen hat. <p>Sofortmaßnahme:</p> <p>Zur Bewältigung der aktuellen Krise ist zu empfehlen, sofort die gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen für einen Zeitraum von 2 Jahren auszusetzen. Als Kompensation könnte die Steuermesszahl so weit angehoben werden, bis die Einnahmeausfälle aus dem Wegfall der Hinzurechnungen ausgeglichen sind.</p>

Vorschlag 5:

Besteuerung von Funktionsverlagerungen auf international übliches Maß beschränken

Ziele:	Antikrisenmaßnahme, Investitions- und Innovationsförderung, Wettbewerbsstärkung
Regelung:	Funktionsverlagerung
Gesetzliche Grundlage:	§ 1 Abs. 3 Außensteuergesetz (AStG), Funktionsverlagerungsverordnung vom 12.08.2008 (BGBl 2008 I S. 1680 ff.)
Ausgangslage:	<p>Im Rahmen der Funktionsverlagerungsregelung werden nicht realisierte Gewinne, die potenziell zukünftig im Ausland entstehen können, besteuert. Dies ist z.B. bei der betriebswirtschaftlich notwendigen Verlagerung von Produktionsstätten ins Ausland der Fall.</p> <p>Mit der Besteuerung zukünftiger ausländischer Gewinnchancen wird in Deutschland einseitig steuerliches Neuland betreten, dessen gravierende grundsätzliche Probleme die IHK-Organisation bereits während des Gesetzgebungsverfahrens mehrmals benannt hat. Die fehlende internationale Abstimmung geht zu Lasten der Unternehmen. Die Regelung wirkt wie ein Fremdkörper in einer globalisierten Welt.</p> <p>Es ist internationaler Konsens, dass verbundene Unternehmen ihren Transaktionen für Besteuerungszwecke Konditionen zu Grunde legen, die unabhängige Dritte vereinbaren würden. Eine Besteuerung grenzüberschreitender Funktionsverlagerungen, mit dem Ergebnis, dass im Ausland zu erwartende zukünftige Gewinne zusätzlich teilweise in Deutschland versteuert werden müssen (Doppelbesteuerung), geht weit über diesen Konsens hinaus. Dadurch werden Besteuerungsgrundlagen konstruiert, die mit international üblichen Fremdvergleichsgrundsätzen nicht in Einklang zu bringen sind. Mit derartigen Regelungen wird ein weiteres Hemmnis für Investitionen in Deutschland geschaffen. Dabei stellt sich die Frage, ob künftig auch Funktionsrückverlagerungen gewinnmindernd im Inland geltend gemacht werden können?</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Systematische Lösung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Funktionsverlagerungsregelung ist auf ein international übliches Maß zu beschränken. • Systematische Doppelbesteuerungen sind zu vermeiden.

Vorschlag 6:

Einführung einer gesetzlichen Regelung zur Begünstigung von Sanierungsgewinnen

Ziele:	Antikrisenmaßnahme, Mittelstandsentslastung, Investitionsförderung
Regelung:	Behandlung von Sanierungsgewinnen
Gesetzliche Grundlage:	§ 3 Nr. 66 Einkommensteuergesetz (EStG) a.F.
Ausgangslage:	<p>Durch einen Sanierungsgewinn erhöht sich das Betriebsvermögen eines Unternehmens. Ein Sanierungsgewinn entsteht dadurch, dass Schulden zum Zweck der Sanierung des Unternehmens ganz oder teilweise erlassen werden. Voraussetzung für die Annahme eines steuerbegünstigten Sanierungsgewinns sind insbesondere die Sanierungsbedürftigkeit und die Sanierungsfähigkeit eines Unternehmens.</p> <p>Die derzeitigen Voraussetzungen zur Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen sind lediglich im sog. Sanierungserlass geregelt und damit ohne klare Rechtsgrundlage. Die Rechtsprechung ist sich derzeit uneins, ob dieser Sanierungserlass überhaupt rechtens ist (vgl. Finanzgericht Köln vom 24.04.2008, Az. 6 K 2488/06 (pro) und Finanzgericht München vom 12.12.2007, Az. 1 K 4487/06 (kontra)). Einzelne Kommunen haben deshalb bereits begonnen, mitten in der derzeitigen Krise den Sanierungserlass, der eine Stundung von Gewerbesteuerzahlungen vorsieht, nicht mehr anzuwenden. Die Folgen für die betroffenen Unternehmen sind zum Teil fatal.</p> <p>Es gibt Fälle, in denen nur aufgrund der Mindestbesteuerung (siehe auch Vorschlag 1) überhaupt Gewerbesteuer zu zahlen ist. Bei einer Nichtanwendung des Sanierungserlasses wird durch den Wegfall der Stundung das Bestehen des Unternehmens gefährdet, da dann sofort die Gewerbesteuer zu zahlen ist.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Systematische Lösung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen und Folgen bei Sanierungsgewinnen müssen gesetzlich klar im Sinne des Sanierungserlasses geregelt werden. Die gegenwärtige Regelung als verwaltungsinterne Erlassregelung (Sanierungserlass vom 27.03.2003) reicht nicht aus. • Sanierungsgewinne müssen steuerfrei gestellt werden, auch bei der Gewerbesteuer.

Vorschlag 7:

Leistungsfördernder Einkommensteuertarif

Ziele:	Leistungsfähigkeitsprinzip, Mittelstandsentlastung, Investitionsförderung, Wettbewerbsstärkung
Regelung:	Einkommensteuertarif
Gesetzliche Grundlage:	§ 32 a Einkommensteuergesetz (EStG)
Ausgangslage:	<p>Der Einkommensteuertarif wurde über Jahrzehnte weder an Inflation noch an nominale Einkommenssteigerungen angepasst. Dadurch wurden die steuerlichen Pausch- und Freibeträge stetig entwertet sowie die Belastung durch die Progression verstärkt. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von kalter Progression. Das ist die Steuer Mehrbelastung, die dann eintritt, wenn Lohnsteigerungen lediglich zu einem Inflationsausgleich führen und gleichzeitig der Einkommensteuertarif nicht der Inflationsrate angepasst wird.</p> <p>Der Staat darf seine Bürger nicht über Gebühr belasten. Normalverdiener, ob Unternehmer oder Arbeitnehmer, liegen schon heute in der Nähe des Spitzensteuersatzes: Der Spitzensteuersatz wurde im Jahr 2006 schon mit dem Doppelten des durchschnittlichen Haushaltseinkommens erreicht, während dies 1970 erst mit dem siebenfachen Durchschnittseinkommen der Fall war.</p> <p>Den Einkommensteuerzahlern verbleibt Netto zu wenig vom Brutto. Insbesondere mittlere Einkommen werden durch den Knick im Lohn- und Einkommensteuertarif (sog. Mittelstandsbauch) hoch belastet.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Systematische Lösung:</p> <p>Deutschland braucht ein verständliches und international wettbewerbsfähiges Steuersystem mit konsistenten Vorschriften anstelle von vielen komplizierten Einzelfallregelungen. Das Steuersystem sollte entsprechend vereinfacht werden.</p> <p>Zwischenschritte/ dringliche Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung des Einkommensteuertarifs an die Inflation, z.B. alle 5 Jahre (für Steuerpflichtige transparenter als wenn sich jedes Jahr etwas ändert), um die automatischen Steuererhöhungen über die kalte Progression abzumildern. • Erhöhung des zu versteuernden Einkommens von ca. 53.000 € auf ca. 80.000 € ab dem die erste Proportionalzone von 42 % beginnt. • Entfernung des leistungsfeindlichen sog. Mittelstandsbauches; davon profitieren alle Einkommensteuerzahler und erhalten mehr Netto vom Brutto.

Vorschlag 8:

Umsatzsteuersystem und Umsatzsteuerregelungen grundlegend überarbeiten

Ziele:	Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung
Regelung/ Gesetzliche Grundlage:	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerfreiheit bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a UStG i.V.m. § 17a-c Umsatzsteuerdurchführungsverordnung, UStDV, BMF-Schreiben vom 06.01.2009) • Rechtsvorschriften zu ermäßigten Umsatzsteuersätzen • Elektronische Rechnungen (§ 14 Umsatzsteuergesetz, UStG) • Monatliche Umsatzsteuervoranmeldung bei Existenzgründern (§ 18 Abs. 2 S. 4 UStG) • Umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG)
Ausgangs- lage:	<p>Das Umsatzsteuersystem bietet Unternehmen derzeit keine einfachen und gut handhabbaren Regelungen. Es bestehen vielmehr - vor allem bei grenzüberschreitender Tätigkeit von Unternehmen - zahlreiche Risiken (Beleg- und Buchnachweise).</p> <p>Der ermäßigte Umsatzsteuersatz (7 statt 19 %) enthält teilweise nicht nachvollziehbare und wenig zielgerichtete Regelungen.</p> <p>Das Umsatzsteuerrecht fordert bei Rechnungen, die auf elektronischem Weg übermittelt werden, dass die Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Für Unternehmen entsteht dadurch ein sehr hoher verwaltungsmäßiger Aufwand.</p> <p>Seit dem Jahr 2002 gilt für Existenzgründer eine Sonderregelung bei der Umsatzsteuervoranmeldung: Innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre müssen sie monatliche Erklärungen abgeben (Grundregel: Vier Erklärungen pro Jahr).</p> <p>Die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze von 17.500 € Jahresumsatz wurde in den vergangenen Jahren – anders als z.B. die Buchführungsgrenze - nicht angehoben.</p>
Lösungs- vorschlag:	<p>Systematische Lösung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Umsatzsteuersystem muss binnenmarkttauglich werden; es sollte eine Rückbesinnung auf das Ursprungslandprinzip erfolgen. • Die Rechtsvorschriften zu den ermäßigten Umsatzsteuersätzen sind zu überprüfen. Eine Ausweitung der ermäßigten Sätze sollte nicht erfolgen. • Elektronische Rechnungen sollten wie Papierrechnungen behandelt werden (entsprechend einem Richtlinienentwurf der EU-Kommission vom 28.01.2009); die elektronische Signatur ist praxisgerecht auszugestalten. • Die Sonderregelung bei der Umsatzsteuervoranmeldung für Existenzgründer ist aufzuheben. • Anpassung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze von derzeit 17.500 € auf einen relevanten Vorjahresumsatz von 30.000 € und einen voraussichtlichen aktuellen Jahresumsatz von 80.000 € (derzeit 50.000 €).

Vorschlag 9:

Steuerliche Betriebsprüfung spätestens 5 Jahre nach Veranlagungsjahr abschließen und Aufbewahrungspflichten verkürzen

Ziele:	Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung
Regelung:	Betriebsprüfung, Aufbewahrungsfrist
Gesetzliche Grundlage:	§ 147 Abgabenordnung (AO)
Ausgangslage:	<p>Im Jahr 1998 wurde die Frist zur Aufbewahrung von Buchungsbelegen von 6 auf 10 Jahre verlängert. Mit dem Steuersenkungsgesetz wurde zum 01.01.2002 ein umfassendes elektronisches Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung eingeführt. Seither besteht das Gebot der maschinellen Auswertbarkeit dieser Daten während der gesamten Dauer der Aufbewahrungspflicht, also auch nach Durchführung und Abschluss einer Außenprüfung. Die Finanzverwaltung möchte damit im Rahmen einer Außenprüfung nach § 147 Abs. 6 AO den Datenzugriff absichern.</p> <p>Der Steuerpflichtige muss ungeachtet des technischen Fortschritts die ursprünglichen, oftmals unwirtschaftlichen und ungenügend funktionstüchtigen EDV-Anlagen und Programme nebst sachkundigem Bedienungspersonal vorhalten. Dies gilt für die gesamte Dauer der Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren.</p> <p>Die EDV-gestützte Betriebsprüfung ist unter anderem mit dem Argument einer zeitnahen Prüfung eingeführt worden. Dies sollte sich für den Steuerpflichtigen positiv auswirken.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Systematische Lösung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die steuerliche Betriebsprüfung sollte zeitlich gestrafft, auf Schwerpunkte begrenzt und vor allem näher am Veranlagungsjahr stattfinden. Sie sollte spätestens nach 5 Jahren abgeschlossen sein. • Die Aufbewahrungsfristen sind dementsprechend auf 5 Jahre zu reduzieren.

Vorschlag 10:

Dokumentationspflichten bei Verrechnungspreisen reduzieren

Ziele:	Bürokratieabbau, Mittelstandsentlastung, Wettbewerbsstärkung
Regelung:	Außensteuerrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 4 Nr. 4 a–d Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufzVO)
Ausgangslage:	<p>Bei Warenverkäufen an ausländische Tochtergesellschaften sind deutsche Unternehmen verpflichtet, ausführliche Dokumentationen über die Angemessenheit des Preises der Waren oder auch Dienstleistungen zu erstellen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten kann die Finanzbehörde ohne weitere Prüfung von einer Unangemessenheit der Preise ausgehen und Hinzuschätzungen zum Ergebnis vornehmen.</p> <p>Für Umsätze mit Tochtergesellschaften bis 5 Mio. € im Jahr sind Erleichterungen in der Dokumentation vorgesehen. Da die Umsätze mit Tochtergesellschaften diese Grenze in der Regel überschreiten, profitieren nur wenige Unternehmen von der Erleichterung.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Systematische Lösung:</p> <p>Es sollte eine Anhebung der Schwelle für Dokumentationserleichterungen (§ 6 GAufzVO) auf einen Warenumsatz von 10 Mio. € (Dienstleistungsumsatz von 1 Mio. €) pro Jahr erfolgen.</p>

Vorschlag 11:

Erbschaftsteuer verfassungskonform ausgestalten

Ziele:	Antikrisenmaßnahme, Leistungsfähigkeitsprinzip, Mittelstandsentlastung
Regelung:	Erbschaftsteuer
Gesetzliche Grundlage:	Erbschaftsteuergesetz (ErbStG)
Ausgangslage:	<p>Zum 01.01.2009 ist ein neues Erbschaftsteuergesetz in Kraft getreten. Das Konzept der Reform hat insgesamt nicht überzeugt. Das Gesetz ist nicht nur zu kompliziert, es beinhaltet auch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Ein im Jahr 2008 vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag in Auftrag gegebenes Gutachten hat die verfassungsrechtlichen Schwachstellen des Gesetzes - insbesondere die steuerliche Ungleichbehandlung der Erben - aufgezeigt. Bislang sind diese Bedenken nicht ausgeräumt worden. Selbst wenn die Bundesregierung die im Jahr 2008 festgelegten Regelungen grundsätzlich für verfassungskonform halten sollte, gibt es bei zahlreichen Punkten Änderungsbedarf auf der legislativen Ebene sowie der Verwaltungsebene.</p> <p>Zu begrüßen ist, dass im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes – BGBl. vom 22.12.2009 - die Steuersätze in Steuerklasse II abgesenkt und somit eine Differenzierung zwischen den Klassen II und III eingeführt worden ist. Zudem ist die Lohnsummenklausel entschärft worden. Anstelle von 650 % in 7 Jahren genügen nunmehr 400 % der Lohnsumme in 5 Jahren, um eine 85%-ige Verschonung zu erwirken. Für 100 % Verschonung reichen 700 % in 7 Jahren. Die Lohnsummenregel greift nun erst bei Unternehmen mit 20 Beschäftigten (vorher 10). Zudem sind die Behaltefristen verkürzt worden (von 7 auf 5 bzw. von 10 auf 7 Jahre).</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Systematische Lösung: Die Erbschaftsteuer muss für Unternehmen klar im Voraus kalkulierbar sein. Niedrige Tarife und eine breite Bemessungsgrundlage sind daher besser als selektive Verschonungen. Der beste Weg wäre ein Verzicht auf die Steuer.</p> <p>Zwischenschritte/ dringliche Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Verwaltungsvermögen ist in die Begünstigungsregelung einzubeziehen; der undifferenzierte Ausschluss von Verwaltungsvermögen, wie er derzeit besteht, ist wirtschaftspolitisch verfehlt. • Doppelbelastungen mit Erbschaft- und Einkommensteuer sind grundsätzlich auszuschließen. • Die Besteuerung ist gleichmäßig auszugestalten; durch die drastische Reduzierung der Anzahl der Steuerpflichtigen bestehen derzeit Zweifel an der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. • Unterschiedliche Betriebsvermögen sind gleich zu behandeln; derzeit liegen Ungleichbehandlungen vor (Hotelgewerbe vs. Wohnungswirtschaft und Landwirtschaft, Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer Kapitalbeteiligung von max. 25 % vs. Kommanditist mit KG-Beteiligung von 1 %, Brauereien mit verpachteten Schankwirtschaften vs. reine Brauereibetriebe). • Der Kapitalisierungsfaktor zur Unternehmensbewertung (12,3 im Jahr 2009) ist abzusenken. <p>Sofortmaßnahme: Bei der Lohnsummenregel ist für Krisenfälle eine Notfallklausel einzuführen.</p>

Vorschlag 12:

**Energiesteuern standortfreundlich ausgestalten;
keine Klimaschutzsteuer einführen**

Ziele:	Wettbewerbsstärkung
Regelung:	Energie- und Stromsteuer
Gesetzliche Grundlage:	§§ 54 und 55 Energiesteuergesetz (Energie StG), §§ 9 und 10 Stromsteuergesetz (StromStG)
Ausgangslage:	<p>Das produzierende Gewerbe in Deutschland erhält bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen bei der Energie- und Stromsteuer Ermäßigungen (Steuersatzermäßigung und Spitzenausgleich).</p> <p>Die deutschen Energiesteuersätze liegen deutlich über den EU-Sätzen und noch deutlicher über der außereuropäischen Energiesteuerbelastung.</p> <p>Die Ermäßigungen sind notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen im internationalen Vergleich zu gewährleisten.</p> <p>Die Europäische Kommission hat im Oktober 2009 angekündigt, die Einführung einer einheitlich in der EU gültigen Klimaschutzsteuer (CO₂-Steuer) vorzuschlagen.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Systematische Lösung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Steuerermäßigung für energieintensive Produktionsprozesse und der Spitzenausgleich sollten über das Jahr 2012 hinaus erhalten bleiben. Nur so kann der energieintensiven Produktion in Deutschland weiterhin ein attraktiver Standort geboten werden. • Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit europäischer bzw. deutscher Unternehmen nicht zu schwächen, sollte keine Klimaschutzsteuer eingeführt werden.

Vorschlag 13:

Praxis der Nichtanwendungserlasse einschränken

Ziele:	Mittelstandsentlastung
Regelung:	Nichtanwendungserlass
Gesetzliche Grundlage:	Verwaltungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)
Ausgangslage:	<p>Unter einem sog. Nichtanwendungserlass in Steuerangelegenheiten versteht man BMF-Schreiben, die im Bundessteuerblatt wie eine allgemeine Verwaltungsvorschrift veröffentlicht werden. Diese verpflichten die Finanzbehörden, eine bestimmte, gleichzeitig im Bundessteuerblatt veröffentlichte Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden.</p> <p>Nach Aussage des BMF soll durch einen Nichtanwendungserlass dem BFH Gelegenheit gegeben werden, in einem neuen Verfahren seine Rechtsauffassung überprüfen zu können. Häufig ist die Folge der Erlasse jedoch, dass für den Steuerzahler günstige Urteile nicht angewendet werden können.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Systematische Lösung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Umsetzung bürgerfreundlicher BFH-Urteile sollte gewährleistet werden. Das Vertrauen in den Rechtsstaat sollte durch eine schnelle und vollständige Anwendung der BFH-Urteile durch die Finanzverwaltung gestärkt werden. • Es sollte eine zeitnahe Veröffentlichung aller BFH-Urteile und ggf. Nichtanwendungserlasse im Bundessteuerblatt erfolgen. • Die Erlasse sollten mit einer tragfähigen rechtlichen Begründung versehen werden. Der Steuerzahler hat Anspruch darauf zu erfahren, warum eine bestimmte Verwaltungsentscheidung getroffen worden ist.

**Arbeitsgemeinschaft hessischer
Industrie- und Handelskammern**
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 2197-1384
Telefax +49 69 2197-1448
www.ihk-hessen.de

**Federführer:
Industrie- und Handelskammer
Gießen-Friedberg**
Lonystraße 7
35390 Gießen
Telefon +49 641 7954-0
Telefax +49 641 759-14
www.giessen-friedberg.ihk.de

**Industrie- und Handelskammer
Frankfurt am Main**
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 2197-0
Telefax +49 69 2197-1424
www.frankfurt-main.ihk.de

**Industrie- und Handelskammer
Darmstadt Rhein Main Neckar**
Rheinstraße 89
64295 Darmstadt
Telefon +49 6151 871-0
Telefax +49 6151 871-286
www.darmstadt.ihk24.de

**Industrie- und Handelskammer
Fulda**
Heinrichstraße 8
36037 Fulda
Telefon +49 661 284-0
Telefax +49 661 284-44
www.ihk-fulda.de

**Industrie- und Handelskammer
Gießen-Friedberg**
Lonystraße 7
35390 Gießen
Telefon +49 641 7954-0
Telefax +49 641 759-14
www.giessen-friedberg.ihk.de

**Industrie- und Handelskammer
Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern**
Am Pedro-Jung-Park 14
63450 Hanau
Telefon +49 6181 9290-0
Telefax +49 6181 9290-77
www.hanau.ihk.de

**Industrie- und Handelskammer
Kassel**
Kurfürstenstraße 9
34117 Kassel
Telefon +49 561 7891-0
Telefax +49 561 7891-290
www.ihk-kassel.de

**Industrie- und Handelskammer
Lahn-Dill**
Am Nebelsberg 1
35685 Dillenburg
Telefon +49 2771 842-0
Telefax +49 2771 842-1190
www.ihk-lahndill.de

**Industrie- und Handelskammer
Limburg a. d. Lahn**
Walderdorffstraße 7
65549 Limburg a. d. Lahn
Telefon +49 6431 210-0
Telefax +49 6431 210-205
www.ihk-limburg.de

**Industrie- und Handelskammer
Offenbach am Main**
Frankfurter Straße 90
63067 Offenbach
Telefon +49 69 8207-0
Telefax +49 69 8207-199
www.offenbach.ihk.de

**Industrie- und Handelskammer
Wiesbaden**
Wilhelmstraße 24 – 26
65183 Wiesbaden
Telefon +49 611 1500-0
Telefax +49 611 1500-222
www.ihk-wiesbaden.de